

BGer 1C_578/2015 vom 6. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_578_2015

FR: TF 1C_578/2015 du 6 novembre 2015

IT: TF 1C_578/2015 del 6 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid ging beim Beschwerdeführer am 22. Oktober 2015 ein. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen (Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG) begann nach Art. 44 Abs. 1 BGG am folgenden Tag zu laufen und endete am 1. November 2015. Da es sich bei diesem Tag um einen Sonntag handelte, lief die Beschwerdefrist am Montag, 2. November 2015, ab (Art. 45 Abs. 1 BGG).

Gemäss Art. 48 Abs. 1 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Die vorliegende Beschwerde wurde am 3. November 2015 der Post übergeben. Die Beschwerde ist somit verspätet. Schon aus diesem Grund kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Auf die Beschwerde hätte im Übrigen auch deshalb nicht eingetreten werden können, weil kein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt. Die Vorinstanz bejaht die Voraussetzungen der Auslieferung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonstwie kommt der Angelegenheit keine aussergewöhnliche Tragweite zu.

E. 3

Auf die Beschwerde wird daher nicht eingetreten.

Unter den gegebenen Umständen - der Beschwerdeführer befindet sich seit gut 4 Monaten in Haft - rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.